

Riesauer Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Telegraphen-Adresse
Tageblatt, Riesa.

Amtsblatt

Verlagspreis
Nr. 20.

für die Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, das Königl. Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa,
sowie den Gemeinderat Gröbba.

Nr. 71.

Montag, 27. März 1916, abends.

69. Jahrg.

Das Riesauer Tageblatt erscheint jeden Tag abends 7/8 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. **Verlagspreis**, gegen Vorauszahlung, durch unsere Träger frei Haus oder bei Abholung am Schalter der Kaiser Postanstalten vierteljährlich 2,10 Mark, monatlich 70 Pf. Anzeigen für die Nummer des Ausgabestages sind bis 10 Uhr vormittags aufzugeben und im voraus zu bezahlen; eine Gebühr für das Erscheinen an bestimmten Tagen und Plätzen wird nicht übernommen. Preis für die 43 mm breite Grundchrift-Zeile (7 Spalten) 20 Pf., Ortspreis 15 Pf.; zeitweiliger und tabellarischer Satz entsprechend höher. Nachweisungs- und Vermittlungsgebühr 20 Pf. Jede Zeile. Bezahlungsart: Barzahlung. Druckort: Riesa. Abbestellungs- und Anzeigenschein: Riesa. Verantwortlich für Redaktion: Arthur Kühnel, Riesa; für Anzeigenteil: Wilhelm Dittich, Riesa. Rotationsdruck und Verlag: R. Anger & Winterlich, Riesa. Geschäftsstelle: Goethestraße 59.

Verordnung, Höchstpreise für Rindvieh betreffend.

Auf Grund von § 5 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise vom 4. August 1914, in der Fassung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516) werden bis auf weiteres für Verkäufe von Rindvieh innerhalb des Königreichs Sachsen folgende Höchstpreise festgesetzt:

Gewicht des Tieres	Vollfleischige Mastochsen (bis 6 Jahre alt), Bullen, Färsen (noch nicht gefalbt)	Rühe und alte Ochsen
Zentner	Preis für den Zentner höchstens Mark	Preis für den Zentner höchstens Mark
11 und mehr	100	90
10	95	85
9	90	80
8	85	75
7	80	70
6	75	65
5	70	60
4	65	55
3	60	—

Nachgehend ist das Lebendgewicht höchstens gewogen (12 Stunden futterfrei) oder geflügelt gewogen abzüglich 5%.

Bei dem Weiterverkauf von Rindvieh dürfen außer den baren Fruchtansätzen und etwaigen Versicherungsbeträgen für Handelskosten und Handelsgewinn beim Weiterverkauf:

- a) auf den Schlachtwiehmärkten Dresden, Leipzig, Chemnitz, Zwickau, Plauen und Jittau höchstens 7% vom Einkaufspreis,
- b) außerhalb der unter a genannten Schlachtwiehmärkte höchstens 4% vom Einkaufspreis berechnet werden.

Vieh, welches nachgewiesenermaßen zur Zucht gekauft und tatsächlich zu Zuchtzwecken aufgestellt wird, bleibt von jeder Preisfestsetzung unberührt.

Wer die vorstehend festgesetzten Höchstpreise überschreitet oder einen anderen zum Abschluss eines Vertrages auffordert, durch den die Höchstpreise überschritten werden, oder sich zu einem solchen Vertrage erboten, wird nach § 6 des Höchstpreisgesetzes mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu 10000 Mark bestraft. Außerdem sind Ueberschreitungen der Höchstpreisgrenzen, sowie Umgehung der Bestimmungen für den Verkauf durch den Viehandelsverband mit Entziehung der Ausweisarten zu ahnden. Vorstehende Bestimmungen treten mit dem 27. März 1916 in Kraft.

Dresden, den 24. März 1916. 278 II B III 1429.

Ministerium des Innern.

Bekanntmachung

über den Verkehr mit Butter in Gast-, Schank- und Speisewirtschaften, Vereins- und Erfrischungsräumen sowie in Fremdenpensionen.

In Gast-, Schank- und Speisewirtschaften, Vereins- und Erfrischungsräumen sowie in Fremdenpensionen darf bis auf weiteres Futter lediglich zur Verarbeitung in Speisen verwendet werden.

Nur an feilschlosen Tagen (§ 1 der Bundesratsverordnung vom 28. Oktober 1915, Reichs-Gesetzbl. S. 714) ist die Verabfolgung von Butter an die Gäste gestattet.

Die Gemeinden sind verpflichtet, die an genannte Betriebe bisher (zu vergl. § 3 Absatz 1 der Ausführungsverordnung zur Bundesratsverordnung über den Verkehr mit Butter, vom 24. Dezember 1914) (Staatszeitung Nr. 299) auf Butterarten oder ähnliche Ausweise zugewiesene Buttermenge entsprechend herabzusetzen.

Ausnahmen für Heilanstalten, Gefängnisse und auf besondere ärztliche Anordnung für Kranke und Erholungsbedürftige bewilligen die Amtshauptmannschaften.

Zwischenhandlungen gegen diese Verordnung werden auf Grund der Bundesratsverordnung vom 25. September 1915/1. November 1915 mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mk. bestraft.

Diese Bestimmungen treten am 27. März 1916 in Kraft. 432 II B I A 1437.

Ministerium des Innern.

Auf Anordnung des Königl. Heilwärters-Generalkommandos XII sollen die zurückgestellten Mannschaften der Jahrgänge 1897, 1898, 1899, 1904 und ältere, sowie die übrigen Wehrpflichtigen, die vom Königl. Bezirkskommando Großenhain Stellungsbefehl zur ärztlichen Untersuchung erhalten, wieder mit gemustert werden.

Zu diesem Zwecke findet die Musterung und Aushebung wie folgt statt:

In Riesa im Hotel zum Stern

am Donnerstag, den 6. April 1916, vorm. 1/9 Uhr die Mannschaften aus Wobersien, Forberge, Gostewitz und die Leute aus Gröbba der Jahrgänge 1897, 1898, 1899, 1904 und 1893, sowie einige gebiente und ungebiente Mannschaften aus Gröbba;

am Freitag, den 7. April 1916, vorm. 1/9 Uhr die übrigen gebiente und ungebiente Mannschaften aus Gröbba und sämtliche Mannschaften aus Gröbba;

am Sonnabend, den 8. April 1916, vorm. 1/9 Uhr die Mannschaften aus Glanditz, Gröbba, Zahnishausen, Kleinreuth, Koblitz, Pessa, Gostewitz, Richtenau, Marksdorf, Meißner und Mergendorf;

am Montag, den 10. April 1916, vorm. 1/9 Uhr die Mannschaften aus Gröbba, Mergendorf, Moritz und Nidritz;

am Dienstag, den 11. April 1916, vorm. 1/9 Uhr die Mannschaften aus Riesa, Nauwalde, Münchritz, Delsitz, Wahren, Pausitz und Promnitz;

am Mittwoch, den 12. April 1916, vorm. 1/9 Uhr die Mannschaften aus Pöthen, Poppitz, Franitz, Nadewitz, Poppitz, Röberau, Schweinfurth, Zwanzberg und Streumen;

am Donnerstag, den 13. April 1916, vorm. 1/9 Uhr die Mannschaften aus Tiefenau, Weida, Wöllnitz, Zeithain und Schaiten;

am Freitag, den 14. April 1916, vorm. 1/9 Uhr die Mannschaften der Jahrgänge 1896, 1895, 1894 und ältere Jahrgänge aus der Stadt Riesa;

am Sonnabend, den 15. April 1916, vorm. 1/9 Uhr die Mannschaften des Jahrganges 1897, sowie einige gebiente und ungebiente Leute aus Riesa;

Metall sofort abliefern!

Annahme bis 31. März 1916, werktäglich von 9—12 Uhr, im Stadtbauamt, Rathaus, Zimmer Nr. 15.

am Montag, den 17. April und am Dienstag, den 18. April 1916, vorm. 1/9 Uhr

die gebiente und ungebiente Mannschaften aus Riesa. Die zu musternden Mannschaften haben zu dem für ihren Aufenthaltsort angelegten Musterungstermin an dem angegebenen Bestimmungsort pünktlich, sowie in reinlichem, nüchternem Zustande zu erscheinen.

Wer zu spät, angetrunken oder unsauber vor der Kommission erscheint, oder die Ordnung und Ruhe im Musterungsorte stört, wird mit einer, hiermit angedrohten, sofort vollstreckbaren Ordnungsstrafe von einem Tage Haft belegt.

In Fällen, in denen die persönliche Bestellung eines Mannes krankheitshalber unzulässig ist, sind zur Entschuldigung des Ausbleibens ärztliche Zeugnisse, die, sofern nicht von einem beamteten Arzt ausgestellt sind, von der Ortsbehörde zu beglaubigen sind, beizubringen.

Wer an Epilepsie zu leiden behauptet, hat auf eigene Kosten drei glaubhafte Zeugen hierfür zu stellen oder ein Zeugnis eines beamteten Arztes (Bezirks-, Gerichts-, Polizei-, Armen- und Jampfarz) beizubringen.

Die Ortsbehörden haben die Mannschaften der Jahrgänge 1897, 1898, 1899, 1894 und 1893 zum Musterungstermin zu laden und dafür Sorge zu tragen, daß sie ihren Musterungsausweis, soweit diese Unterlagen noch nicht eingereicht worden sind, im Musterungstermin mitbringen. Alle übrigen Mannschaften, soweit sie unter Kontrolle des Bezirkskommandos stehen, erhalten von dieser Stelle Stellungsbefehl zum Musterungstermin. Auch diese Mannschaften haben ihre Militärpapiere im Musterungstermin mitzubringen. Diesbezügliche Anfragen sind an das königliche Bezirkskommando Großenhain zu richten.

Diejenigen Personen, welche den Berechtigungsschein für den Einjährig-Freiwilligen-Dienst oder Zeugnisse über die wissenschaftliche Befähigung zum Einjährig-Freiwilligen-Dienst besitzen, haben diese Unterlagen ebenfalls im Musterungstermin der Ortskommission mit vorzulegen.

Anträge auf Zurückstellung wegen häuslicher oder gewerblicher Verhältnisse von den zurückgestellten Mannschaften sind sofort durch die zuständige Ortsbehörde unter eingehender Begründung unter Vorlegung etwaiger weiterer Unterlagen an den Vorsitzenden der Ortskommission (Amtshauptmannschaft) einzubringen.

Wer zur See gefahren ist, hat dies im Musterungstermin zu melden. Das Seefahrtsbuch ist mitzubringen.

Die Herren Bürgermeister bez. deren Abgeordneten und die Herren Gemeindevorstände derjenigen Orte, aus welchen Mannschaften zum Musterungstermin sich stellen, haben sämtlich zu erscheinen.

Großenhain, den 23. März 1916. 587 D Der Zivilvorstehende der Königl. Ortskommission Großenhain.

Stiftungszinsen.

Zu vergeben sind die Zinsen der unter der Verwaltung des Rates der Stadt Riesa stehenden Stiftung des Herrn Friedrich Wilhelm Buchs in Höhe von 400 Mk. pro Jahr. Nach den Bestimmungen der Stiftungsurkunde sind die Zinsen einem fähigen, dabel befähigten und fleißigen Knaben, dessen Eltern nicht in der Lage sind, ihm aus eigenen Mitteln nach vollendeter Schulzeit eine weitere Ausbildung in einer Wissenschaft, einer Kunst oder einem Gewerbe geben zu lassen, zu gewähren.

Diesbezügliche Gesuche sind unter Anfügung von Zeugnissen bis 10. April ds. Jhrs. bei uns einzureichen.

Riesa, den 27. März 1916. Der Rat der Stadt Riesa. End.

Saatkartoffelbeschaffung.

Nach § 7 der Ministerial-Verordnung vom 4. März 1916 (abgedruckt in Nr. 55 des Riesauer Tageblatts) kann derjenige, der sich keinen Bedarf an Saatkartoffeln im Wege des freien Verkehrs beschaffen kann, bei der zuständigen Behörde die Vermittlung der Saatkartoffeln beantragen.

Anträge auf Vermittlung von Saatkartoffeln für hiesige Einwohner sind bis spätestens den 30. März im hiesigen Rathaus, Zimmer Nr. 2, abzugeben. Der Rat der Stadt Riesa, am 27. März 1916.

Kriegsabend für die Kirchengemeinde Riesa mit Poppitz und Mergendorf.

Dienstag, den 28. März 1916, abends 8 Uhr Kriegsabend in der „Eberterrasse“ mit Vortrag des Herrn Professor Dr. Göhl über: „Was es mit dem deutschen Militarismus in Wirklichkeit auf sich hat“.

Jedermann ist willkommen. Der Eintritt ist frei. Die Saugpöstervereinigung, Friedrich.

Städtische Fortbildungs- und Fachschule zu Riesa.

Mit Genehmigung der zuständigen Behörden schließt der Unterricht in der Fortbildungsschule statt am 14. IV. schon Ende dieses Monats. Alle Schüler, auch die gegenwärtig vom Schulbesuch beurlaubten, sind zum Besuche der Abschlussfeier, bei der sie die Zeugnisse erhalten und Befragungen über die Klasse X im neuen Schuljahre bekommen, verpflichtet. Gleichzeitig findet die Entlassung der Schüler statt, die über dreijährigen Fortbildungsschulbesuch genügt haben.

Zu dieser Feier Freitag, den 31. März 1916, nachm. 5 Uhr

in der Turnhalle der Karolaischule werden die staatlichen, städtischen, kirchlichen Behörden, die Lehrherren, Redemptgeber und Eltern der Schüler, sowie alle sonstigen Freunde der Schule ergebendst eingeladen. Riesa, den 27. März 1916. Schuldirektor Danwarth.

Margarine-Verkauf Weida.

Ein kleiner Posten Margarine gelangt Dienstag, den 28. März, nachm. 7—1/8 Uhr bei Herrn Subritz und Frau Thekl. Walthers zum Verkauf. Der Gemeindevorstand.

Freibank Schänitz.

Dienstag, den 28. März, von 2—4 Uhr nachmittags findet Verkauf des Fleisches einer Kalbe zum Preise von 80 Pf. pro 1/4 kg statt. Der Gemeindevorstand.